

Coronavirus

Bestimmungen des Bundesrates per 20. Dezember 2021

Fassung vom 18.12.2021



Schweizerische Gesellschaft für
Qigong und Taijiquan
Association Suisse pour
le Qigong et le Taijiquan
Associazione Svizzera per il
Qigong e il Taijiquan

Für den Qigong- und Taijiquan-Unterricht gilt

Innenräume:

- Beim Üben in Innenräumen gilt für alle Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
- Für die Prüfung der Zertifikatsgültigkeit ist die Lehrperson zuständig.
- Beim Aufenthalt in Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht.
- Bei einer freiwilligen Ausweitung auf 2G+ kann während der eigentlichen Sportausübung auf die Maske verzichtet werden (geimpft/genesen plus negativ getestet). Personen, bei welchen die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt, benötigen kein Testzertifikat.
- Die Kontaktdaten müssen grundsätzlich erhoben werden. Die Erhebung der Kontaktdaten ist nicht erforderlich, wenn alle Personen im Übungsraum durchgehend eine Maske tragen.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m wird empfohlen.
- Die Räume müssen gut gelüftet werden.
- Jede Art von Training ist erlaubt.

Aussenräume:

- Beim Üben im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen. Es gibt keine Maskenpflicht und keinen vorgeschriebenen Mindestabstand. Generell wird jedoch die Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 m empfohlen.
- Bei Trainings, Seminaren und Veranstaltungen im Aussenraum ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Teilnehmende, Zuschauende oder Helfende) gilt eine 3G-Zertifikatspflicht für Alle. Für die Prüfung der Zertifikatsgültigkeit ist die Organisatorin/der Organisator, bzw. die verantwortliche Lehrperson zuständig.
- Jede Art von Training ist erlaubt.

Kantonal strengere Massnahmen sind zu beachten.